

# Interne Richtlinie zur vorzeitigen Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse B und T (Stand: 05.06.2018):

## I. Mindestvoraussetzungen

Eine Ausnahmegenehmigung vom Mindestalter kann unter folgenden **Mindestvoraussetzungen** erteilt werden:

1. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss zum Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis
  - a) für die Klasse B das 17. Lebensjahr vollendet haben
  - b) für die Klasse T das 15. Lebensjahr vollendet haben
2. Die Erziehungsberechtigten müssen dem Antrag auf Ausnahme vom Mindestalter zustimmen.
3. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss die Eignung durch eine bestandene medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) nachweisen.

## II. Fahrerlaubnis der Klasse B

Die Ausnahme kann für die Fahrt von der Wohnung zur Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle oder zu der Berufsschule gewährt werden. Die maßgeblichen persönlichen Umstände des Betroffenen müssen sich **wesentlich (besondere Härte)** von der Situation unterscheiden, in der sich Gleichaltrige i. d. R. befinden. Für die Erteilung der Fahrerlaubnis für die **Klasse B** gelten daher folgende **zusätzliche Voraussetzungen**:

1. Es stehen keine Fahrmöglichkeiten durch Familienmitglieder (Eltern, Geschwister, Großeltern oder andere Verwandte) sowie anderweitigen Mitfahrgelegenheiten (Arbeitskollegen, Ortsansässige, etc.) zur Verfügung.
2. Es besteht **keine zumutbare** Verkehrsverbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
  - a) Die Verkehrsverbindung ist insbesondere nicht zumutbar, wenn die Fahrt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel täglich über zwei Stunden länger dauert als mit dem Pkw.
  - b) An einzelnen Tagen sind ausnahmsweise auch Fahrzeiten von mehr als zwei Stunden zumutbar.
  - c) Wartezeiten von bis zu 45 Min. je Fahrt (90 Min. insgesamt) sind zumutbar.
  - d) Witterungsverhältnisse oder bloße organisatorische oder finanzielle Nachteile für die Familie begründen keine unbillige Härte.

Besteht eine zumutbare Verkehrsverbindung mit einem öffentlichen Verkehrsmittel oder eine zumutbare Fahrtalternative an einem oder zwei Tagen pro Woche nicht, kann die Ausnahmegenehmigung auch nur für die betreffenden Wochentage erteilt werden.

3. Fußwege sind in folgenden Umfang zumutbar:
  - a) 3 km zwischen der Wohnung und der Bus-, Bahnhaltestelle oder Mitfahrgelegenheit,
  - b) 3 km zwischen Bus-, Bahnhaltestelle und Arbeits- /Ausbildungsplatz.

Von diesen Entfernungen kann abgewichen werden, wenn der Antragsteller hinreichend nachweisen kann, dass ihm dies aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

4. Die kürzeste Entfernung zwischen dem Hauptwohnsitz bei den Erziehungsberechtigten und der Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle oder der Berufsschule muss
  - a) mindestens 10 Kilometer und
  - b) weniger als 50 Kilometerbetragen. Dabei ist die **kürzeste verkehrstechnisch zumutbare** Strecke zu wählen.

Eine Ausnahme kann auch trotz des Vorliegens der Mindestentfernung nur für eine Teilstrecke vom Wohnort bis zur nächsten Bushaltestelle/Bahnhof gewährt werden, wenn von der Bushaltestelle/Bahnhof zum Arbeits-, Ausbildungs- oder Berufsschulort eine zumutbare Verbindung besteht. Eine Wegstrecke von bis zu 10 km bis zur nächsten Bus-, Bahnhaltestelle ist in diesem Zusammenhang jedoch zumutbar. Es sollte jedoch mehr als die Hälfte der gesamten Wegstrecke mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden.

Bei einer Entfernung **unter 10 km** ist die Fahrt mit fahrerlaubnisfreien (Fahrrad, Mofa) oder mit fahrerlaubnispflichtigen Fahrzeugen (AM, A1), für die das Mindestalter bereits erreicht wurde, zurückzulegen.

Bei Entfernungen **über 50 km** ist am Arbeitsort bzw. dessen näherer Umgebung eine Wohnsitznahme (wenn auch nur vorübergehend) zumutbar und anzustreben.

5. Eine Genehmigung für innerbetriebliche Fahrten wird nicht erteilt.
6. Die Ausnahmegenehmigung wird nur für Fahrten zur Hauptstelle erteilt (Stelle, an der „gewöhnlich“ die Ausbildung absolviert wird, der Betrieb muss Fahrten zu den Außenstellen selbst ermöglichen können). Eine Ausnahmegenehmigung zu verschiedenen Ausbildungsstellen (z. B. Bankfilialen, Baustellen, Bäckereifilialen) kommt nicht in Betracht.
7. Wurde **bisher** die Strecke mit Familienmitgliedern oder anderweitigen Fahralternativen zurückgelegt, so ist zu begründen, warum diese Möglichkeit nun nicht mehr genutzt werden kann.

### III. Fahrerlaubnis der Klasse T

Auch für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Klasse T ist zu prüfen, ob beim Antragssteller auf Grund **besonderer, außergewöhnlicher Umstände** eine solche unzumutbare Härte gegeben ist (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Bau und Verkehr vom 08.06.2016). Für die Erteilung der Fahrerlaubnis für die Klasse T gelten daher folgende **zusätzliche Voraussetzungen**:

1. Die Ausnahmegenehmigung kann nur für Zugmaschinen erteilt werden, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind, für solche Zwecke eingesetzt werden und mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h gefahren werden. Für Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern kann die Ausnahmegenehmigung nur erteilt werden, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden.
2. Die Bewirtschaftung des **elterlichen oder großelterlichen** landwirtschaftlichen Betriebs ist durch den aktuellen Beitragsbescheid der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nachzuweisen.
3. Der Umstand alleine, dass die Mithilfe des Antragsstellers eine Arbeitserleichterung darstellt, ist nicht ausreichend. Es ist vielmehr hinreichend darzulegen, warum die Mithilfe **erforderlich** ist (z.B. langfristige Erkrankung des Betriebsinhabers...)
4. Von der Fahrerlaubnis darf nur für betriebsnotwendige Fahrten des elterlichen Betriebs und in einem Umkreis von max. 10 km um den elterlichen Betrieb Gebrauch gemacht werden.

Die Regelung tritt zum **05.06.2018** in Kraft.

Landratsamt Straubing-Bogen  
Straubing, 12.06.2018

**Josef Laumer**  
Landrat